



Stadtwerke Heilsbronn

Mit uns haben Sie Heimvorteil!

Preisblatt der Stadtwerke Heilsbronn zur Ersatzversorgung für Nichthaushaltskunden mit Strom

gültig ab dem 01.02.2022

Preise für die Lieferung von elektrischer Energie an Kunden im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz, die keine Haushaltskunden* gemäß Ziffer § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

*Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Die Stadtwerke Heilsbronn ist Grundversorger im Netzgebiet der Stadtwerke Heilsbronn.

Preise für die Ersatzversorgung mit Strom von Nichthaushaltskunden ohne registrierende Leistungsmessung

			Netto		
		Grundpreis	98,77 €/Jahr		
		Energiepreis	41,11 ct/kWh		

Preise für die Ersatzversorgung mit Strom von Nichthaushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung

			Netto		
		Grundpreis	1500,00		
		Energiepreis	42,11 ct/kWh		

Zu diesen Preisen werden die Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs, die Konzessionsabgabe, die Umlage gemäß dem erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG), die Umlage gemäß §26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), §19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), §17 Energiewirtschaftsgesetz, (ENWG, Offshore-Netzumlage) und §18 Abs.2 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), sowie die Stromsteuer hinzugerechnet.

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Die Stromlieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach §38 EnWG und §3 Stromgrundversorgungsordnung (StromGVO) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Die Ersatzversorgung endet gemäß §38 Abs.2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.